

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
Kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.  
47. Jahrgang.

N 149.

Donnerstag, den 20. Dezember

1900.

### Verordnung,

die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges betreffend,  
vom 15. Dezember 1900.

Nachdem der Bundesrath laut der unter  $\odot$  nachstehenden Bekanntmachung vom 8. November laufenden Jahres die Außerkurssetzung der bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppeltalcher zum 1. Januar 1901 mit Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 31. März 1901 beschlossen hat, werden sämtliche Staatskassen hierdurch angewiesen, im Sinne dieser Bekanntmachung zu verfahren und demgemäß Thaler der bezeichneten Gattung zwar bis zum 31. März 1901 sowohl in Zahlung als zur Umwechslung gegen Reichsgeld anzunehmen, jedoch nicht ihrerseits weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die zur Einlösung kommenden Thaler sind, insoweit sie nicht bei den Oberpostkassen oder einer Reichsbankanstalt umgewechselt werden können,

- 1) von denjenigen Kassenstellen, die nicht unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, bei der letzteren oder einer unmittelbar Ueberschüsse einliefernden Kasse gegen anderes Geld umzuwechseln,
- 2) von den unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse einliefernden Kassen mit zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse zu verwenden, hierbei aber getrennt zu verpacken und besonders zu bezeichnen.

Dresden, den 15. Dezember 1900.

### Sämmtliche Ministerien.

Schurig. v. Rehs. von der Planig. v. Seydewitz. v. Wagdorf.  
Raumann.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges vom 28. Februar 1892 (Reichsgesetzblatt S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.  
Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppeltalcher gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.  
Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landesbanken zu dem Werthverhältnisse von drei Mk. gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.  
Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.  
Berlin, den 8. November 1900.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Tscherning.

### Kleinhandel mit Branntwein betreffend.

Für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft im Einverständniß mit dem Bezirksausschusse und der Städte Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg wird Folgendes angeordnet:

- 1) In Branntweinkleinhandlungen darf der Verkauf von Branntwein im Sommer vor 7 Uhr Morgens, im Winter vor 8 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends während des ganzen Jahres nicht stattfinden.
- 2) In den Verkaufsstätten darf den Käufern von Branntwein Sitzgelegenheit nicht geboten werden.
- 3) In den Verkaufsstätten dürfen Trinkgefäße nicht aufbewahrt werden.
- 4) die Fenster und Glashüren der Verkaufsstätten dürfen nicht verhängt, verhängt oder undurchsichtig gemacht werden.

In Schankwirtschaften darf der Branntweinkleinhandel im Sommer vor 7 Uhr Morgens, im Winter vor 8 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends während des ganzen Jahres ebenfalls nicht ausgeübt werden.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht gerichtliche Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf von Branntwein in größeren Gefäßen (Biergläsern u. s. w.) zum sofortigen Genuße das Verfahren der Concessionsentziehung wegen Förderung der Bällerei nach sich ziehen kann.

### Die königliche Amtshauptmannschaft und die Stadträtthe zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg,

am 28. November 1900.

Krug von Nidda. Dr. Kerschmar. Hesse. Jäger. Dr. Richter. Dr. von Woydt. Garris.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Hermann Mühlig in Eibenstock ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 17. Januar 1901, Vormittag 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Eibenstock, den 19. Dezember 1900.

Exp. Jost,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Beiträge, durch welche sich die Geber von der Zusendung und Erwidern von Neujahrskarten enthalten wollen, nimmt der unterzeichnete Gemeinderath auch in diesem Jahre entgegen.

Die Gaben, zu deren Empfangnahme die Mitglieder der Schutzmannschaft ermächtigt sind, fließen zur einen Hälfte dem Frauenverein, zur anderen Hälfte dem Kreuzbruderverein

zu und werden bis längstens Donnerstag, den 27. Dezember 1900 erbeten, damit noch rechtzeitig vor Neujahr die Veröffentlichung der Namen der Geber erfolgen kann.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

### 9. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums Donnerstag, den 20. Dezember 1900, Abends 8 Uhr im Rathhause.

Eibenstock, den 17. Dezember 1900.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

G. Diersch.

### Tagesordnung:

- 1) Wahl der ständigen Ausschüsse auf das Jahr 1901.
- 2) Vorschläge für die Wahl der Bezirksvorsteher auf die Jahre 1901—1903.
- 3) Beschluffassung wegen Deckung bereits verwilligter Mittel.
- 4) Kostenberechnung über die Vorarbeiten des Stadtbebauungsplanes.
- 5) Erstattung von Umzugskosten.
- 6) Beschluffassung wegen Richtigsprechung der Armen- und Krankenhauskassenrechnung.
- 7) Begutachtung der zu erlassenden Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberkulose.
- 8) Kenntniznahme von
  - a. dem Gutachten über die Verwendung der angekauften Grundstücke in der Nähe der Wasserwerkswiesen;
  - b. einem Schreiben der Eisenbahnbau-Inspektion Adorf, Straßenunterhaltungsbeiträge für die Bahnhofstraße betreffend.

Nachstehends wird der Inhalt des im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeiteten sogen. Tuberkulose-Merkblattes zur öffentlichen Kenntniz gebracht.

Stadtrath Eibenstock, am 17. Dezember 1900.

Hesse.

Lpm.

### Tuberkulose-Merkblatt.

#### A. Was ist die Tuberkulose?

Die Tuberkulose ist die verberlichste aller übertragbaren Krankheiten. Sie befällt die verschiedensten Theile des Körpers, meist aber die Lungen; sie verschont kein Land, kein Lebensalter, keinen Beruf, keine Volksklasse. In Deutschland sterben daran jährlich über 100 000 Menschen, die Zahl der Kranken wird auf das zehnfache geschätzt. Jeder dritte, im Alter von 15 bis 60 Jahren lebende Mensch erliegt der Tuberkulose.

Die Tuberkulose wird verursacht durch den von Robert Koch entdeckten Tuberkelbazillus, ein winziges, nur bei sehr starker Vergrößerung sichtbares Lebewesen niederster Art, welches am besten bei Blutwärme (etwa 37 Grad Celsius) gedeiht und sich im Innern des Körpers vermehrt. In die Außenwelt gelangt er hauptsächlich mit dem Auswurf kranker Menschen und mit der Milch kranker Thiere.

Jeder Mensch ist der Gefahr ausgesetzt, den Keim der Tuberkulose in sich aufzunehmen, und mancher beherbergt ihn seit langer Zeit, ohne es zu wissen. Jedermann muß sich daher auf den Kampf mit diesem Feinde einrichten.

Der Tuberkelbazillus wird am sichersten vernichtet durch hohe Digrade bei Anwesenheit von Feuchtigkeit, also durch Kochen oder durchströmenden Wasserdampf. Dem Sonnenlichte widersteht er nicht lange. Andere Desinfektionsmittel, z. B. Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Formaldehyd, bedürfen zu wirksamer und gefahrloser Anwendung besonderer Vorkehrungen.

#### B. Wie erfolgt die Ansteckung?

Angeborene Tuberkulose ist selten.

Tuberkelbazillen werden aufgenommen:

1. durch Einathmen mit der Luft: entweder von eingetrocknetem Auswurf Schwindsüchtiger im Staub, aufgewirbelt durch Wind, Luftzug, Ausfegen, oder verschleppt an Schuhsohlen oder Kleidern; oder von winzigen feuchten Tröpfchen, welche Kranke beim Husten oder Sprechen in ihrer Umgebung verbreiten;
2. mit der Nahrung: in erster Linie durch ungelochte Milch, bei ungenügender Fleischschau auch durch Fleisch tuberkulöser Thiere, welches in den Verkehr gelassen und vor dem Genuß nicht durchgekocht wurde;
3. durch verletzte oder erkrankte Stellen der Schleimhäute oder der äußeren Haut, insbesondere durch Vermittlung von unreinen Händen: z. B. beim Kratzen der Kinder auf dem Fußboden, Anfassen beschmutzter Gegenstände (Kleider, Taschentücher und dgl.) und darauf folgender Einführung der Finger in den Mund (Fingerlutschen, Nagelkauen, Fingerlecken beim Umblättern), beim Bohren in der Nase und ähnlichen Untugenden; ferner durch Vermittlung von unreinen Geräthen: z. B. in den Mund nehmen von gebrauchtem fremden Spielzeug, Trinkgläsern, Eßgeräthen, Blasinstrumenten;

endlich durch unbeachtete kleine Wunden, Kratzflecke, Hautausschlag (Grind). Die Folge der Aufnahme von Tuberkelbazillen ist bei Kindern meist zunächst eine Erkrankung der Drüsen (z. B. des Halses und des Unterleibs) und im Anschluß daran der Lungen, der Knochen und Gelenke (Knochenkropfen, tuberkulöse Budel, freiwilliges Sinken), der Hirnhaut u. s. w. Bei Erwachsenen überwiegt die Ansteckung durch Einathmung und führt zu Tuberkulose der Lungen, seltener des Kehlkopfes (Schwindsucht). Durch Aufnahme der Tuberkelbazillen in die Haut entsteht oft Hauttuberkulose (z. B. Lupus, fressende Flechte).

Weist verläuft die Tuberkulose langsam (chronisch); Ausnahme: galoppirende Schwindsucht.

#### C. Wie schützt man sich vor Tuberkulose?

Bei keiner Volkskrankheit hat der Mensch, auch der Schwächste und Aermste, es so in der Hand, sich selbst zu helfen, wie bei der Tuberkulose, wenn er nur Einsicht mit Selbstbeherrschung verbindet.

#### I. Maßregeln gegen den Erreger der Tuberkulose.

1. Jeder, Gesunder wie Kranker, sorge für gefahrlose Beseitigung des Auswurfs, weil keinem Auswurf angesehen werden kann, ob er tuberkulös ist oder nicht. Also nicht ausspucken auf den Boden geschlossener Räume (einschließlich Straßen- und Eisenbahnwagen)

<sup>1)</sup> Ein Viertel der Leichen von Personen, die an anderen Krankheiten gestorben sind, zeigt im Innern Spuren überstandener Tuberkulose.